



7.9.2015

0038/2015

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu einem Behindertenausweis auf dem EU-Schienennetz

Siôn Simon (S&D), Sergio Gutiérrez Prieto (S&D), Marc Tarabella (S&D), Neoklis Sylikiotis (GUE/NGL), Tamás Meszerics (Verts/ALE), Paloma López Bermejo (GUE/NGL), István Ujhelyi (S&D), Elena Gentile (S&D), Brando Benifei (S&D), Emilian Pavel (S&D)

Fristablauf: 7.12.2015

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu einem Behindertenausweis auf dem EU-Schienennetz¹

1. Schätzungen zufolge leiden 80 Millionen Bürger der Europäischen Union an einer Behinderung.
2. Gegenwärtig können Menschen mit einer Behinderung einen EU-(Behinderten)-Parkausweis beantragen, den sie in allen 28 EU-Mitgliedstaaten verwenden können.
3. Für Reisen mit der Bahn gibt es jedoch kein derartiges EU-weites System.
4. Zwar bieten einige Mitgliedstaaten (wie das Vereinigte Königreich) einen Ermäßigungsausweis für die Bahn für Menschen mit einer Behinderung an, um Bahnreisen zu fördern, viele andere Mitgliedstaaten sehen dies jedoch nicht vor. Dadurch sind viele behinderte Bürger nicht in der Lage, per Bahn durch Europa zu reisen.
5. Angesichts der Tatsache, dass die Freizügigkeit eines der Grundprinzipien der Europäischen Union ist, sollten wir mehr tun, um behinderten Menschen das Reisen durch ganz Europa zu ermöglichen. Bahnreisen sollten ein Teil dieser Lösung sein, und damit würde zum Erreichen der Ziele der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 beigetragen.
6. Die Kommission ist daher dazu aufgerufen:
 - die Mitgliedstaaten zu ermuntern, Bahnreisen durch Ermäßigungsausweise und ähnliche Initiativen zu fördern;
 - sich für die Einführung eines Behindertenausweises auf dem EU-Schienennetz einzusetzen.
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.